

follow'up

Kunden- und Hauszeitschrift
Januar 2022

Editorial

WIR KÖNNEN DEN WIND NICHT ÄNDERN, ABER WIR KÖNNEN DIE SEGEL RICHTIG SETZEN.

Aristoteles



Das Geschäftsjahr 2021 stand für M&F im Zeichen der Flexibilität. Es galt sich an die stetig ändernden Rahmenbedingungen und Vorschriften anzupassen und uns so aufzustellen, dass wir auf die Kundenbedürfnisse stets bestmöglich eingehen konnten. Wir haben die Zeit mit stark reduzierten Kundenkontakten und häufigem Homeoffice genutzt, um unsere Strukturen und Prozesse anzupassen und eine möglichst moderne, frische und zeitgemässe Infrastruktur zu schaffen. Dies soll es unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, sich bei der Arbeit wohlfühlen und für unsere Kunden auch in der aktuell gesellschaftlich sehr herausfordernden Zeit möglichst optimale Dienstleistungen zu erbringen.

Auch wenn in den Medien in letzter Zeit fast nur ein Thema dominiert, so gibt es weitere aktuelle Entwicklungen, die wir in unserem diesjährigen «Follow-up» gerne aufgreifen möchten. Es ist nun entschieden, dass das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird. Der interessante Gastbeitrag von Karin Hoehl erläutert die wichtigsten Änderungen dazu.



Fabian Scherle

Zudem gibt es im Bereich der direkten Steuern, der MWST sowie des Aktienrechts wichtige Neuerungen. Des Weiteren ist im Laufe der stetigen Digitalisierung in den letzten Jahren das Thema Datenschutz immer wichtiger geworden. Die neue europäische Datenschutzverordnung und das neue schweizerische Datenschutzgesetz werfen Fragen auf, welche alle Unternehmen betreffen. Im lesenswerten Gastbeitrag von Elmar Hasler zeigt er auf, was das neue Datenschutzgesetz für ein KMU bedeutet.

Wir wünschen Ihnen eine abwechslungsreiche und spannende Lektüre und freuen uns auf den persönlichen Austausch zu diesen oder natürlich auch zu anderen Themen. Bleiben Sie gesund.

Editorial	1
Neues Erbrecht	2
Ziel der Revision und Inkrafttreten	
Unternehmensbewertung allgemein	4
Was ist meine Firma wert?	
Revision Datenschutzgesetz	6
Grundlagen des Datenschutzgesetzes	
Aktienrechtsrevision	8
Aktueller Stand, wichtige Punkte für KMU	
Mehrwertsteuer	10
Ausblick MWST 2022 und 2023	
Steuern «grenzüberschreitend»	12
Im Ausland wohnen - in der Schweiz arbeiten	
Geschäftsausflug 2021	
Auf die Töffli, fertig, los	14
Diverse Kurzinfos «querbeet»	15
Pinnwand	16
Weiteres neues Gesicht und Abschied	

Neues Erbrecht

ZIEL DER REVISION UND INKRAFTTRETEN

Karin Hochl
Rechtsanwältin

Das geltende schweizerische Erbrecht trat vor über 100 Jahren in Kraft und wurde seither nur punktuell angepasst. Es ist auf das traditionelle Familienbild von Ehepaaren mit gemeinsamen Kindern zugeschnitten.

Die Erbrechtsrevision bezweckt eine Anpassung an die veränderten Gesellschaftsverhältnisse und neuen Lebensformen. So soll den Bedürfnissen unverheirateter Paare mit oder ohne Kinder sowie Patchwork-Familien besser entsprochen werden. Künftig kann der Erblasser oder die Erblasserin über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen. Zudem wurden im Rahmen der Revision verschiedene Fragen klargestellt, die unter dem bisherigen Recht umstritten waren.

Der Bundesrat hat entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Geplant ist ausserdem, dass in weiteren Etappen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge sowie das internationale Erbrecht revidiert werden. Diese Bestrebungen sind noch im Gang.

Reduktion der Pflichtteile

Im Zentrum der beschlossenen Revision steht die Erweiterung der Verfügungsfreiheit des Erblassers oder der Erblasserin.

Nach geltendem Recht haben Ehegatten und Nachkommen sowie unter Umständen auch die Eltern (bei Versterben des Erblassers oder der Erblasserin ohne eigene Nachkommen) einen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteil wird durch eine Quote des gesetzlichen Erbteils ausgedrückt. Für Nachkommen beträgt der Pflichtteil drei Viertel ihres gesetzlichen Erbteils und jener der Ehegatten und der Eltern die Hälfte. Hinterlässt eine Erblasserin als gesetzliche Erben zum Beispiel zwei Nachkommen, beträgt deren Mindestanspruch am Nachlass nach geltendem Recht somit je drei Achtel ($1/2 * 3/4$) und die frei verfügbare Quote einen Viertel. Über den Pflichtteil der Nachkommen von total drei Vierteln darf die Erblasserin nicht frei verfügen – tut sie es trotzdem, können die pflichtteilsgeschützten Erben gegen die zu viel begünstigten Personen auf Herabsetzung klagen.

Mit der Revision entfällt der Pflichtteilsanspruch der Eltern ganz und der Pflichtteil der Nachkommen wird von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert. Der Pflichtteil der Ehegatten bleibt unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Im vorherigen Beispiel reduziert sich der Pflichtteil der beiden Nachkommen unter dem neuen Recht somit auf je einen Viertel des Nachlasses ($1/2 * 1/2$) und die frei verfügbare Quote erhöht sich auf die Hälfte.

Behandlung der Säule 3a im Erbrecht

Die Frage, ob Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a in den Nachlass fallen oder nicht, war bisher umstritten.

Das neue Recht stellt nun klar, dass ein solches Vermögen zwar nicht zum Nachlass gehört, die Säule 3a jedoch für die Pflichtteilsberechnung zum Nachlass hinzugerechnet werden muss – beim Anspruch gegen eine Bankstiftung zum vollen Wert und beim Versicherungsanspruch lediglich zum Rückkaufswert. Mit anderen Worten kann gegenüber einer Person, die aus der Säule 3a des Erblassers oder der Erblasserin über die freie Quote hinaus begünstigt wurde, eine Pflichtteilsverletzung geltend gemacht werden, obwohl dieses Vermögen nicht zum Nachlass gehört. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass Pflichtteilsansprüche auf dem Vorsorgeweg umgangen werden.

Vorschlagszuweisung im Ehevertrag

Weiter beseitigt das neue Recht eine bisher in der Praxis bestehende Unsicherheit zur Frage, wie eine ehevertraglich vereinbarte überhäufige Vorschlagszuweisung erbrechtlich zu behandeln ist.

Mit der Revision wird klargestellt, dass aus einer überhäufigen Zuweisung der Errungenschaft lediglich für nicht-gemeinsame Nachkommen der Ehegatten eine Pflichtteilsverletzung resultieren kann. Gemeinsame Nachkommen

der Ehegatten können hingegen keine solche geltend machen. Damit wird Ehegatten, die unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung stehen, ermöglicht, sich gegenüber ihren gemeinsamen Nachkommen weitergehend gegenseitig zu begünstigen.

Verfügbare Quote bei Nutzniessung

Nach geltendem Recht kann der Erblasser oder die Erblasserin dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesamten Erbschaftsteil, welcher gemeinsamen Nachkommen zusteht, zukommen lassen. Neben dieser Nutzniessung, die an die Stelle des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten tritt, kann noch die frei verfügbare Quote von aktuell einem Viertel des Nachlasses vermacht werden.

Neu wird der neben der Nutzniessung frei verfügbare Teil des Nachlasses von einem Viertel auf die Hälfte erhöht. Die Erhöhung der verfügbaren Quote der Nutzniessung stellt eine weitere Besserstellung des überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen dar.

Verlust des Pflichtteilschutzes im Scheidungsverfahren

Die Revision wirkt sich ausserdem auf den Pflichtteilsschutz der Ehegatten im Scheidungsverfahren aus.

Im Gegensatz zum heutigen Recht, wonach der gesetzliche Erb- und Pflichtteilsanspruch erst mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil entfällt, kann dem überlebenden Ehegatten sein Pflichtteilsanspruch nach neuem Recht bereits bei Einleitung des Scheidungsverfahrens entzogen werden. Vorausgesetzt wird, dass dieses Verfahren beim Tod des Erblassers oder der Erblasserin noch hängig ist und entweder auf gemeinsames Begehren oder nach zweijährigem Getrenntleben eingeleitet wurde.

Zu beachten ist jedoch, dass die Ehegatten ihr gesetzliches Erbrecht unverändert bis zum rechtskräftigen Abschluss des Scheidungsverfahrens behalten, wenn es der Erblasser oder die Erblasserin bewusst oder infolge eines Versäumnisses unterlassen hat, ein den Pflichtteil des Ehegatten ausschliessendes Testament zu errichten.

Analoge Anwendung für Paare in eingetragener Partnerschaft

Alle Regelungen der Revision, welche Ehegatten betreffen, gelten auch für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft. Die Bedeutung der eingetragenen Partnerschaft wird jedoch mit Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022 stark abnehmen, da gleichgeschlechtliche Paare ab diesem Zeitpunkt ebenfalls heiraten können und dem Eherecht unterstehen werden. Bestehende eingetragene Partnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden.

**Kein gesetzliches Erbrecht für unverheiratete Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen**

Trotz des Bestrebens, das Erbrecht besser an die heutigen Gesellschaftsverhältnisse anzupassen, wurde auf einen gesetzlichen Erbanspruch für langjährige Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen verzichtet. Begünstigungen von Lebenspartnern müssen daher weiterhin in Verfügungen von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) angeordnet werden.

Durch die Vergrösserung der Verfügungsfreiheit erhält der Erblasser oder die Erblasserin zwar die Möglichkeit, den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin durch eine Verfügung von Todes wegen grosszügiger als bisher zu begünstigen. Der Bundesrat hat in seinem Vorentwurf jedoch zusätzlich eine Regelung zur Vermeidung von Härtefällen vorgesehen. So hätte der überlebende Lebenspartner oder die Lebenspartnerin unter bestimmten Voraussetzungen einen Unterstützungsanspruch gehabt, der weder durch Erbvertrag noch durch Testament aufgehoben werden kann. Das Parlament hat eine solche Regelung jedoch abgelehnt.

Anwendung des neuen Rechts

Das neue Recht kommt zur Anwendung, sofern eine Person nach dessen Inkrafttreten, also ab dem 1. Januar 2023, verstirbt, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt ein Testament errichtet oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde. Da durch die Revision die Verfügungsfreiheit des Erblassers oder der Erblasserin vergrössert wird, wird eine Verfügung von Todes wegen, die im Einklang mit dem geltenden Pflichtteilsrecht steht, dies auch unter dem neuen Recht sein. Dennoch können sich in Einzelfällen heikle Fragen stellen, namentlich wenn bestimmte Formulierungen in einem Testament oder einem Erbvertrag vermuten lassen, dass der Erblasser oder die Erblasserin unter revidiertem Recht anders verfügt hätte bzw. eine andere Vereinbarung getroffen worden wäre. Es ist deshalb zu empfehlen, bestehende Testamente und Erbverträge im Hinblick auf das neue Recht zu überprüfen und wo nötig anzupassen.

Schaub Hochl
Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29,
8400 Winterthur

Tel. 052 213 35 35
hochl@schaubhochl.ch
www.schaubhochl.ch

Unternehmensbewertung allgemein

WAS IST MEINE FIRMA WERT?



Martin Meier

Den Wert eines Unternehmens zu bestimmen, ist eine Herausforderung. Dieser entspricht meist nicht einfach der Summe einzelner Vermögenswerte, sondern ist üblicherweise das Resultat einer komplexen Berechnung, wobei der subjektive Unternehmenswert ebenfalls einen Einfluss auf die Wertbestimmung hat.

Anwendungsbereiche

Die Gründe für die Durchführung einer Unternehmensbewertung können vielschichtig sein. Der weitaus grösste Teil an Unternehmensbewertungen im KMU-Bereich wird durch die Steuerverwaltung für die Ermittlung des steuerbaren Vermögenswertes vorgenommen. Jede Kapitalgesellschaft wird jährlich durch die Steuerverwaltung bewertet. Dabei wird die sogenannte Praktikermethode angewendet, welche rein vergangenheitsorientiert ist und deshalb mit wenig Aufwand erstellt werden kann.

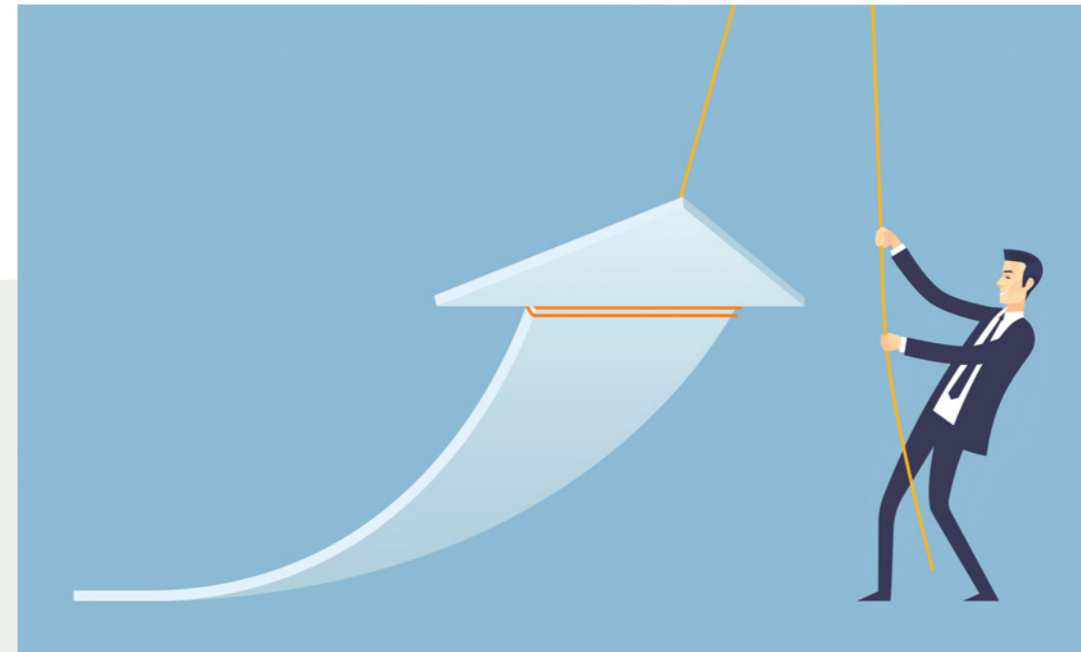
Aus der Perspektive der Unternehmung sind Bewertungen häufig im Rahmen von Nachfolgeregelungen, Kapitalerhöhungen, Erbteilungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen oder bei Sacheinlagegründungen notwendig. Im Gegensatz zur Praktikermethode der Steuerverwaltung interessieren sich Unternehmer und Unternehmerinnen meist mehr für den in Zukunft gerichteten Unternehmenswert anstatt für die Vergangenheit. Um dieses Ziel zu erreichen, werden alternative Bewertungsmethoden angewendet.

Methoden

Die Methoden der Unternehmensbewertung können unter anderem in substanzielle, ertragswertorientierte, Cashflow-orientierte oder marktorientierte Verfahren eingeteilt werden.

Unter dem **substanziellwertorientierten** Verfahren versteht man die Summe der einzelnen Teilwerte, welche anhand der Bilanz berechnet werden. Der Wert setzt sich aus den in der Bilanz ausgewiesenen Anlage- und Umlaufvermögen abzüglich des Fremdkapitals zusammen, wobei stille Reserven zusätzlich wertsteigernd berücksichtigt werden. Der Substanzwert ist bilanz- und vergangenheitsorientiert.

Das **ertragswertorientierte** Verfahren nimmt den in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn als Grundlage. Dieser Gewinn wird im Rahmen der Bewertung bereinigt um alle nicht betrieblichen, ausserordentlichen und sonstigen Sonderfaktoren, um ein möglichst objektives Ergebnis zu ermitteln. Dieser Wert wird anschliessend mit einem Kapitalisierungszinssatz aufgerechnet. Daraus resultiert der Ertragswert. In der Praxis kann der Ertragswert auch auf Basis zukünftiger budgetierter Erfolgsrechnungszahlen ermittelt werden.



Die einleitend erwähnte **Praktikermethode** ist die Vermischung der Substanz- und Ertragswertmethode. Neben unterschiedlichen Gewichtungen zwischen diesen beiden Werten kann die Ertragswertberechnung entweder vergangenheitsorientiert oder zukunftsgerichtet erfolgen. Die Steuerverwaltung berechnet nicht börsenkotierte Unternehmen jeweils vergangenheitsorientiert und gewichtet dabei den Ertragswert doppelt und den Substanzwert einfach (gemäss Vorgaben des Kreisschreibens Nr. 28).

Unter dem **Cashflow-orientiertem** Verfahren versteht man die Discounted-Cashflow-Methode (DCF). Bei Anwendung der DCF-Methode wird der Unternehmenswert als Barwert zukünftiger freier Cashflows bestimmt. Sie unterscheidet sich von den klassischen Ertragswertmethoden im Wesentlichen dadurch, dass nicht ein durchschnittlicher, nachhaltig erzielter Zukunftsgewinn kapitalisiert wird, sondern dass die in näherer Zukunft liegenden freien Cashflows einzeln ermittelt und mit den Kapitalkosten diskontiert werden. Bei diesem Verfahren werden also auch die zukünftig anfallenden betriebsnotwendigen Investitionen mitberücksichtigt. Um den Wert eines Unternehmens mit der DCF-Methode berechnen zu können, ist eine umfassende Finanzplanung für (in der Regel) die nächsten 5 Jahre notwendig mit Planerfolgsrechnung, Planbilanz

und Planinvestitionsrechnung. Diese Methode ist deutlich aufwändiger als andere, hat sich in der Praxis aber für diverse Anwendungsfälle gut etabliert.

Wie der Name des **marktorientierten** Verfahrens bereits andeutet, wird für die Ermittlung des Unternehmenswerts der Marktwert (sehr selten verfügbar) verwendet oder die Unternehmung mit ähnlichen Unternehmen auf dem Markt verglichen, für welche ein bekannter Unternehmenswert vorhanden ist. Wurde erst kürzlich eine vergleichbare Firma für einen Preis von 5x EBITDA verkauft, ist das auch ein Richtwert für «mein» Unternehmen (Multiples-Methode). Da aber auch im KMU-Bereich jede Firma sehr individuell aufgestellt ist und solche Vergleichs-Multiples nur sehr selten vorhanden sind, ist das marktorientierte Verfahren im KMU-Bereich sehr selten respektive wird maximal als zusätzliche Wertindikation zu einer der vorherigen Methoden herangezogen.

Schlussendlich gilt es aber immer zwischen dem **Wert** und dem **Preis** zu differenzieren. Ein Unternehmen ist nämlich so viel wert, wie effektiv bezahlt wird. Dieser Preis kann vom berechneten Wert aus verschiedenen subjektiven, psychologischen und weichen Gründen in beide Richtungen abweichen (z.B. Anzahl der Interessenten, Zeitdruck der involvierten Parteien etc.)

Fazit

Zur Bewertung eines Unternehmens stehen viele verschiedene Berechnungsmethoden zur Verfügung. Die Ermittlung eines (theoretischen) Unternehmenswertes ist zudem meistens komplex und aufwändig. Dank unserer Erfahrung und modernen Bewertungsprogrammen unterstützen wir Sie gerne bei der Wahl der für Ihre Bedürfnisse geeignetsten Bewertungsmethode sowie deren Umsetzung.

Revision Datenschutzgesetz – Was bedeutet das für ein KMU?

GRUNDLAGEN DES DATENSCHUTZGESETZES



Elmar Hasler

elleta AG

Elmar Hasler, Geschäftsführender Partner
Gewerbeweg 15, 9490 Vaduz, Lichtenstein
Tel. +423 222 70 70, Mobil +41 (0)79 424 92 58
elmar.hasler@elleta.net, www.elleta.net

Sinn und Zweck des revidierten Datenschutzgesetzes ist der Schutz der Personendaten, und zwar so, dass die dazugehörige, natürliche Person selbst bestimmen kann, wie sie sich ihrer Umwelt präsentiert und wie sie von dieser wahrgenommen wird. Obwohl schon viel über das neue schweizerische Datenschutzgesetz und die artverwandte Europäische Datenschutzgrundverordnung geschrieben wurde, wird dies nicht immer klar verstanden. Im Zentrum des Datenschutzgesetzes steht also nicht die technische Sicherheit (Informationssicherheit oder Cybersecurity) als Schutz vor beispielsweise Datendiebstahl, sondern der Schutz derjenigen Person, deren Daten verarbeitet werden. Die technische Sicherheit wird aber vorausgesetzt.

Zur Beantwortung der Frage, was das neue Datenschutzgesetz für ein KMU bedeutet, könnten einfach die Grundsätze dieses Gesetzes aufgelistet werden: Personendaten müssen in einem Unternehmen rechtmässig, transparent, zweckgebunden, richtig etc. verarbeitet werden. Diese Grundsätze gelten sowohl für grosse Unternehmen als auch für KMU.

Diese Antwort wird aber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer eines KMU nicht wirklich weiterhelfen, ausser sie oder er verfügt bereits über eine solide Wissensgrundlage im Datenschutzbereich. Deshalb werden in der folgenden, nicht abschliessenden Aufzählung ein paar Grundsätze des Datenschutzes vertieft, die von jedem Unternehmen eingehalten werden müssen:

- Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Um dies sicherzustellen, muss ein Unternehmen wissen, zu welchem eindeutigen Zweck die Daten ursprünglich erhoben wurden und in welchen Prozessen diese zu welchen Zwecken verarbeitet werden.

- Personendaten dürfen nur in einer für eine betroffene Person nachvollziehbaren Art und Weise verarbeitet werden. Damit ein Unternehmen dies gewährleisten kann, ist eine transparente und dokumentierte Datenverarbeitung Voraussetzung. Diese Transparenz wiederum kann nur dann gewährleistet werden, wenn bekannt ist, bei welchen Prozessen Personendaten überhaupt eine Rolle spielen und in welchen Systemen diese verarbeitet werden.
- Die Verarbeitung von Personendaten muss nach dem Grundsatz der Datenminimierung erfolgen. Ein Unternehmen muss sich also auf das notwendige Mass beschränken und darf nicht zusätzliche Personendaten erheben, die es für den Zweck der Datenverarbeitung gar nicht braucht.
- Wie bereits erwähnt, muss eine dem Stand der Technik entsprechende Systemsicherheit gewährleistet sein. Es muss sichergestellt sein, dass unbefugte Personen diese Daten nicht unzulässig verwenden oder verfälschen können.

Auf die Aufzählung weiterer Grundsätze, die ebenfalls eingehalten werden müssen, wird an dieser Stelle verzichtet, um den Artikel nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Zudem dürfte von deutlich grösserem Interesse sein, was nun konkret in einem Unternehmen zu tun ist, damit es sich im Sinne des Gesetzes datenschutzkonform verhält.



Was ist in einem Unternehmen zu tun?

Eine spezifische und einfache Antwort ist auf diese Frage leider nicht möglich, da es von verschiedenen Faktoren abhängt, welche Massnahmen genau getroffen werden müssen, um datenschutzkonform zu sein. Für eine grosse und verteilte Organisation beispielsweise ist schon die Erhebung aller Prozesse und Verarbeitungstätigkeiten, in denen Personendaten verarbeitet werden, eine umfassende und komplexe Aufgabe. In einem KMU mit einem kleinen Team von Mitarbeitern ist diese Erhebung wesentlich einfacher, weil oftmals die Führungsperson selbst die einzelnen Datenverarbeitungsschritte im Detail kennt.

Dennoch wäre es ein Trugschluss, zu denken, dass ein kleines Unternehmen gar nichts zu unternehmen braucht, denn häufig wird vergessen, dass auch externe Stellen, wie beispielsweise ein externer Dienstleister für administrative Tätigkeiten oder ein Vertriebsvermittler, ebenfalls Personendaten im Auftragsverhältnis verarbeitet. Das Unternehmen und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bleiben verantwortlich für die Verarbeitung der Personendaten, auch wenn in deren oder dessen Auftrag eine externe Organisation die Daten verarbeitet. Es ist auch ein wesentlicher Unterschied, ob das Unternehmen Leistungen für natürliche Personen erbringt oder ob dessen Kunden wiederum andere Unternehmen sind, mit dem wenig Personendaten ausgetauscht werden. Zudem hängt es davon ab, ob Personendaten besonders schützenswerter Kategorien verarbeitet werden. Ist Letzteres der Fall, sind auch besondere Massnahmen erforderlich.

In einer grösseren Organisation ist die Initiierung eines Datenschutzprojektes nicht vermeidbar, damit die verschiedenen Prozesse, in denen Personendaten verarbeitet werden, systematisch erhoben und die dazugehörigen Massnahmen (Einwilligungserklärungen, Vertragsklauseln für Auftragsbearbeiter etc.) umgesetzt werden können. Bei einem sehr kleinen KMU mit wenigen Mitarbeitenden sollte mindestens eine Schulung für den gesetzeskonformen Umgang mit Personendaten besucht und eine rudimentäre Beurteilung der eigenen Situation durchgeführt werden.

Falls Ihr Unternehmen dazwischen einzuordnen ist, empfehlen wir Ihnen, eine Erstbeurteilung Ihrer Situation durch eine Fachperson vornehmen zu lassen, damit Sie anschliessend einschätzen können, wie aufwändig die Umsetzung des neuen Datenschutzgesetzes für Sie ist.

Welche Risiken hat ein KMU, wenn es nichts unternimmt?

Es gibt drei Hauptrisiken, die ein Unternehmen bei Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen hat:

1. Empfindliche Geldbussen durch die Behörden für die verantwortlichen Personen im Unternehmen. Im Gegensatz zur EU werden in der Schweiz die Personen und nicht das Unternehmen gebüsst.
2. Ein Reputationsschaden bei einer Datenschutzverletzung und dadurch möglicherweise Einbussen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen oder einen erschwerten Neukundenzufluss.
3. Die Angreifbarkeit durch unzufriedene Kunden, Geschäftspartner, ehemalige Mitarbeiter oder Mitbewerber.

Kann der Schutz der Personendaten einem Unternehmen auch Vorteile bringen oder verursacht er nur Kosten und Aufwand?

Generell liegt der Hauptnutzen, der durch die Implementierung des Datenschutzes entsteht, bei den betroffenen Personen und nicht beim Unternehmen. Implementiert ein Unternehmen aber die Datenschutzbestimmungen konsequent und systematisch, können dadurch auch ineffiziente Prozesse erkannt, vorhandene Sicherheitslücken gestopft und lasch gehandhabte Geschäftspartnerbeziehungen geklärt werden. Diese Einstellung vorausgesetzt, kann Datenschutz auch für ein Unternehmen lohnend sein.

Aktienrechtsrevision

AKTUELLER STAND UND WICHTIGE PUNKTE FÜR KMU



Fabian Scherle

Nachdem am 19. Juni 2020 die Vorlage zur Revision des neuen Aktienrechts im National- und im Ständerat angenommen wurde und am 8. Oktober 2020 die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, stand fest, dass der Modernisierung und der Anpassung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse nichts mehr im Wege steht. Die beschlossenen Gesetzesänderungen wurden bisher sehr positiv aufgenommen, da sie doch einige Vereinfachungen und Flexibilisierungen mit sich bringen werden. Nachdem wir bereits in der letzten Follow-up-Ausgabe die Änderungen tabellarisch aufgezeigt haben, möchten wir in diesem Jahr einzelne Gesetzesanpassungen detaillierter beleuchten.

Stärkung der Aktionärsrechte:

Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

Für alle Gesellschaften wurden der Generalversammlung neu folgende unübertragbare Befugnisse zugewiesen:

- Festsetzung der Zwischendividende (vgl. Art. 675a nOR) und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 nOR)
- Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (vgl. Art. 671 nOR; Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 nOR)

Senkung der Schwellenwerte für Einberufung, Traktandierung und Stellen von Anträgen

Die Rechte der Aktionäre bezüglich Einberufung, Traktandierung und Antragstellung werden ausgebaut. Dies umfasst nicht nur tiefere Schwellenwerte, sondern auch weitere Punkte. So ist der VR nach Eingang eines Einberufungsbegehrens verpflichtet, eine GV innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen ab Gesuchseingang einzuberufen (Art. 699 Abs. 3 und 5 nOR). Aktionäre, die verlangt haben, dass ein Traktandum oder ein Antrag in die Einberufung aufgenommen wird, haben Anspruch auf Abdruck einer kurzen Begründung (Art. 699b Abs. 1–3 nOR). So können Aktionäre, welche die Traktandierungsschwelle überschreiten, bspw. auch Argumente für die Ablehnung eines Antrags in der Einberufung abdrucken lassen.

Zusätzliche Beschlüsse, welche dem qualifizierten Mehr unterstehen

Es kann durchaus auch als Stärkung der Aktionärsrechte angesehen werden, dass künftig zusätzliche Beschlüsse ein qualifiziertes Mehr (2/3 der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gemäss Art. 704 Abs. nOR) benötigen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Beschlüsse:

- die Kapitalerhöhung mit Verrechnungslieferung (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 nOR);
- die Einführung eines Kapitalbands (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 nOR);
- den Wechsel der Währung des Aktienkapitals (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 9 nOR);
- eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 nOR);
- der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei nichtkотиerten Gesellschaften (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 15 nOR).

Aktienkapital, Kapitalband und Reserven:

Das Minimalkapital beträgt weiterhin CHF 100'000. Es darf aber neu auch in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung lauten (Art. 621 Abs. 2 nOR), womit sich auch die kapitalbezogenen Aspekte wie Dividenden, Reserven und Überschuldung nach der betreffenden Fremdwährung beurteilen. Die zulässigen Währungen werden in der HRegV geregelt werden. Gemäss dem aktuellen Entwurf sollen folgende Währungen zulässig sein: EUR, GBP, USD, JPY. Für den Wechsel der Währung ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig und der Wechsel ist jeweils nur auf den Beginn des Geschäftsjahres möglich (Art. 621 Abs. 3 nOR).

Der Nennwert einer Aktie kann in Zukunft unter CHF 0.01 liegen, muss aber über null Franken liegen.

Ein weiterer erwähnenswerter Punkt ist die neue Möglichkeit zur Schaffung eines Kapitalbandes, innerhalb dessen der Verwaltungsrat das Aktienkapital während fünf Jahren hinauf- und/oder herabsetzen kann. Die von der Generalversammlung genehmigte Erhöhung bzw. Herabsetzung kann bis 50% des Aktienkapitals betragen. Das Kapitalband ist wohl besonders im Zusammenhang mit Sanierungen interessant.

Ein weiterer Punkt, welcher mit dem neuen Aktienrecht vereinfacht wird, ist die Reservenzuweisung. Die früher notwendige separate Kalkulation von Grund- und Superdividende entfällt. Art. 672 Abs. 1 nOR sieht eine Zuweisung von 5% des Reingewinnes (nach Abzug allfälliger Verlustvorräte) vor. Die Pflicht zur Zuweisung entfällt, wenn das Total der gesetzlichen Gewinn- und Kapitalbildungsreserven zusammen mehr als 50% des einbezahlten Aktienkapitals ausmacht (20% bei Holdinggesellschaften). Die Einschränkungen bezüglich der gesetzlichen Gewinnreserven für eigene Aktien im Konzern und für Aufwertungen gelten auch hier (Art. 672 Abs. 3 nOR).

Zwischendividende/Interimsdividende:

Bisher war die Ausschüttung einer Interimsdividende je nach Auslegung der Literatur meist als unzulässig oder verboten interpretiert worden. Diese ist neu explizit zulässig, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Voraussetzungen zur Dividendenausschüttung sind erfüllt
- Ein geprüfter Zwischenabschluss liegt vor. Bei einer Gesellschaft mit Opting-out (Verzicht auf Revisionsstelle) ist keine Prüfung des Zwischenabschlusses notwendig. Es kann auch auf eine Prüfung des Zwischenabschlusses verzichtet werden, wenn alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

Generalversammlung:

Nach bisherigem Aktienrecht ist die GV in physischer Anwesenheit der Aktionäre (Präsenz-GV) die einzige zulässige Form der GV. Eine sogenannte Covid-19-GV wird nach aktuellem Stand nur noch bis Ende 2023 abgehalten werden dürfen. Das neue Aktienrecht sieht vier Formen der GV vor:

- Präsenz-GV (Art. 701a f. nOR)
- Schriftliche GV-Beschlüsse (Art. 701 Abs. 3 nOR)
- Virtuelle GV (Art. 701d bis 701e nOR)
- Hybride GV (Art. 701c und 701e nOR)

Treten technische Probleme auf, die eine ordnungsgemässe Weiterführung der GV verhindern, muss die GV wiederholt bzw. nach Behebung der Probleme fortgesetzt werden; bereits gefasste Beschlüsse bleiben gültig (Art. 701f nOR). Die Anforderungen an ein GV-Protokoll werden detaillierter geregelt als bisher (Art. 702 Abs. 2 und 3 nOR). Aktionäre können verlangen, dass ihnen das Protokoll innert 30 Tagen nach der GV zugänglich gemacht wird (Art. 702 Abs. 5 nOR).

Neues Sanierungsrecht:

Der Verwaltungsrat hat neu bereits bei drohender Illiquidität Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu treffen und wenn notwendig zusätzliche Schritte zur Sanierung einzuleiten oder solche der Generalversammlung zu beantragen, falls sie in deren Zuständigkeit fallen. Bei häufigem Kapitalverlust sind weiterhin Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Im Falle der begründeten Besorgnis einer Überschuldung besteht neu grössere Rechtsicherheit:

- > Wenn die Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr besteht, genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten. Besteht hingegen die Prämisse der Fortführung und zeigt der entsprechende Zwischenabschluss keine Überschuldung, kann auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden.
- > Rangrücktritte, welche den Verwaltungsrat ermächtigen, von der Benachrichtigung des Richters abzusehen, müssen nun auch die Zinsforderungen während der Überschuldung umfassen.
- > Auf die Benachrichtigung des Gerichts kann neu explizit verzichtet werden, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Gläubigerforderungen dadurch nicht gefährdet werden.

Inkrafttreten:

Aller Voraussicht nach wird der Grossteil des neuen Aktienrechtes am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Noch Fragen?

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung!

Mehrwertsteuer

AUSBLICK MWST 2022 UND 2023



Patrik Schweizer

In der letzten Ausgabe haben wir Ihnen einen Ausblick auf die Teilrevision von Mehrwertsteuergesetz und -verordnung gegeben. Die rasante Entwicklung im Internet-handel bewog den Bundesrat, Änderungen bei Versandhandelsplattformen vorzunehmen, die voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen.

MWST-Brancheninfos finden Sie auf: www.estv.admin.ch/mwst/aktuell

Funktionen der Online-MWST-Abrechnung

- > Elektronische Einreichung der MWST-Abrechnung.
- > Nachträgliche Korrekturabrechnungen sind möglich.
- > Ein PDF der Abrechnung kann heruntergeladen werden. Es ist auch möglich, die Abrechnung mit Einzahlungsschein auszudrucken.
- > Zugriff für einen (externen) Beauftragten (z.B. eine Treuhänderin oder einen Treuhänder) zur Erfassung der MWST-Abrechnung. Die Einreichung erfolgt anschliessend durch den Steuerpflichtigen.
- > Beantragen von Fristverlängerungen sind bereits jetzt nur noch elektronisch möglich.
- > Nachverfolgung und Übersicht über die eingereichten Abrechnungen.
- > Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbesccheinigungen.
- > Auch die Verrechnungssteuer und die Unternehmensabgabe für Radio und TV laufen über diese Plattform.

Der Onlinehandel nimmt stark zu. Solange die bestellten Güter aus dem Ausland einen Wert von CHF 65 resp. CHF 200 übersteigen, ist die Besteuerung mit der Mehrwertsteuer durch die Erhebung der Einfuhrsteuer durch die Zollverwaltung sichergestellt. Unter diesen Werten ist die Einfuhr aber von der Steuer befreit, was in einer unerwünschten Wettbewerbsverzerrung im Vergleich zu nationalen Lieferanten resultiert. Als erste Massnahme wurde per 1. Januar 2019 die sog. Versandhandelsregelung eingeführt. Damit konnte ein Teil dieser Einfuhren einer Besteuerung unterstellt werden. Etliche Versandhändler im fernen Asien sind sich aber nicht bewusst, dass sie in der Schweiz potenziell steuerpflichtig sind. Um den Onlinehandel noch umfassender dem Besteuerungsziel der einmaligen Besteuerung des nicht-unternehmerischen Endkonsums zuzuführen, sind weitere Massnahmen notwendig.

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 seine Vorschläge für die Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft in die Vernehmlassung gegeben. Hauptpunkte der Revision sollten die Einführung einer sog. Plattformbesteuerung und eine Neukonzeption der Bezugsteuer sein. Die Vernehmlassung wurde ausgewertet und der Bundesrat hat am 24. September 2021 nun seine Botschaft für eine Teilrevision des MWSTG verabschiedet. Hauptbestandteil der Teilrevision bildet weiterhin die sog. Plattformbesteuerung. Onlineplattformen sollen neu anstelle der einzelnen Händler, die darüber Waren verkaufen, die Mehrwertsteuer bezahlen. Die Neukonzeption der Bezugsteuer hingegen wird aufgrund der Äusserungen in der Vernehmlassung nicht weiterverfolgt.

Weitere Punkte der Teilrevision sind u.a. die jährliche Abrechnung für KMU, Änderungen bei den Steuersätzen, Steuerausnahmen, der Ortsbestimmung von Dienstleistungen und dem Begriff der Subventionen.

Corona-Massnahmen bei der MWST

Vorsteuerkürzungen (definitive Publikation vom 07.05.2021)

MWST-Info 05 Subventionen und Spenden Ziffer 1.3.4

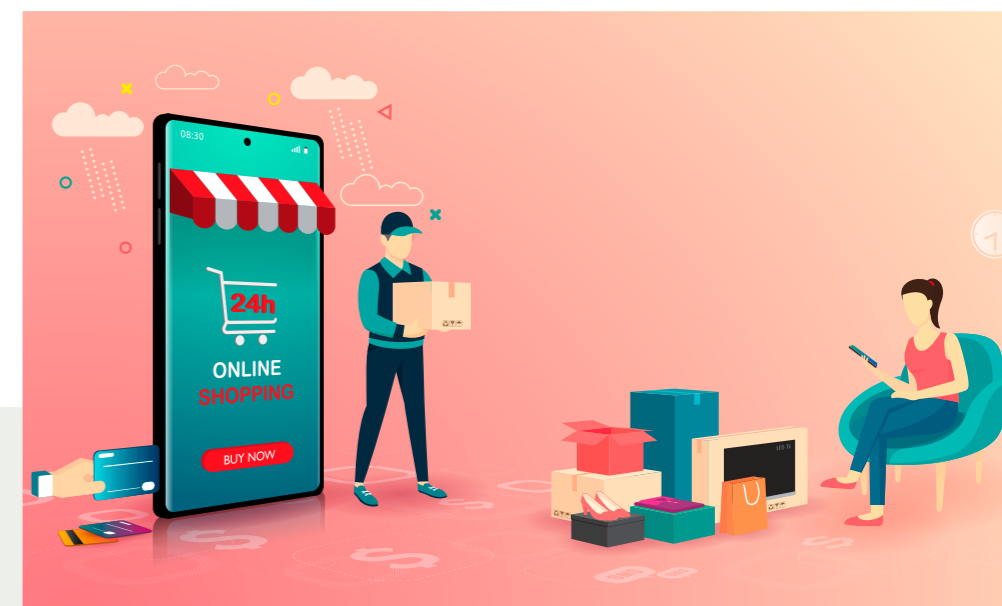
- Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mittelflüsse gemäss Artikel 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).
- Als Covid-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schulderrasse, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

Leistungen von Ärzt*innen

(Publikation am 15.07.2021, gültig ab 01.01.2022, rückwirkende Anwendung möglich)

Bisher waren medizinische Heilbehandlungen von der MWST ausgenommen. Dies ist auch ab 2022 grundsätzlich weiterhin der Fall, allerdings wird die Freistellung der MWST neu mit TARMED verknüpft:

- Bei Leistungen, welche von einem Arzt oder einer Ärztin erbracht werden und mittels des geltenden Einzelleistungstarifs für ambulante ärztliche Leistungen (TARMED) in Rechnung gestellt werden, handelt es sich unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes um von der Steuer ausgenommene Heilbehandlungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG.



- Bei Leistungen zur Erstellung von medizinischen Gutachten und bei Leistungen im Bereich der ästhetischen und der präventiven Medizin ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um steuerbare oder um von der Steuer ausgenommene Leistungen handelt.
- Bei Leistungen, die nicht in TARMED enthalten sind bzw. nicht über TARMED, sondern über einen anderen Tarif abgerechnet werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine von der Steuer ausgenommene Heilbehandlung erfüllt sind.

Aktueller Gerichtsentscheid zu Gutscheinen

Gutscheine sind ein beliebtes Geschenk und es gibt viele Arten von Gutscheinen. In den MWST-Praxispublikationen der ESTV ist die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen nur sehr rudimentär beschrieben. Dabei bestehen, wie der nachfolgend zusammengefasste Gerichtsentscheid eindrücklich zeigt, heikle Abgrenzungsfragen und markante Unterschiede bei den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen.

Gemäss einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. August 2021 sind Gutscheine nicht gleich Gutscheine. Die Gutscheine sind in zwei Gruppen, die Wertgutscheine und die Leistungsgutscheine, einzuteilen. Reine Wertgutscheine, bei denen der Gutschein einen Wert in Schweizer Franken (oder einer anderen Währung) nennt, sind unproblematisch und müssen erst bei der Einlösung versteuert werden.

Vorsicht ist geboten, wenn der Gutschein über eine bestimmte Leistung lautet. Wird im Gutschein und den AGBs nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch andere als die genannte Leistung aus dem Sortiment bezogen werden können, erachtet die ESTV solche Gutscheine als Vorauszahlungen, die bereits beim Verkauf zu versteuern sind. Problematisch an dieser Praxis der ESTV ist, dass sie in ihren Praxispublikationen diese Einteilung an keiner Stelle näher erläutert. In den Infos und Branchen-Infos der ESTV ist immer nur von Gutscheinen die Rede, deren Wert erst bei der Einlösung zu versteuern ist.

Vereine können weiter hoffen

Der Nationalrat hatte in der Herbstsession einer Erhöhung der Steuerfreigrenze von Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen von 150'000 auf 200'000 Franken pro Jahr zugestimmt. Die Wirtschaftskommission des Ständerats will jedoch noch mehr Vereine in den Genuss der steuerlichen Entlastung bringen. Gemäss der Kommission könnten bei einer Erhöhung der Freigrenze auf 300'000 Franken mehr als doppelt so viele gemeinnützige Vereine von der Befreiung profitieren. Diese unterstütze und fördere die «wichtige Arbeit», welche die genannten Organisationen für den Breitensport, aber auch für die Kultur leisteten. Eine Entscheidung wird in der Wintersession fallen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und sind selbstverständlich bei allen MWST-Themen gerne für Sie da.

Steuern «grenzüberschreitend»

IM AUSLAND WOHNEN – IN DER SCHWEIZ ARBEITEN



Roman Lüber

Personen, die im angrenzenden Ausland (Deutschland) leben und in der Schweiz einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, werden nach der innerstaatlichen Gesetzgebung sowie nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen der Schweiz und unseren Nachbarstaaten besteuert. Damit man sich vollumfänglich auf seine berufliche Tätigkeit konzentrieren kann, ist es ratsam, die zivilrechtlichen und vor allem die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Andernfalls droht eine Doppelbesteuerung.

Leitsatz DBA Deutschland-Schweiz

Gemäss dem DBA Deutschland-Schweiz Art. 14 werden Personen, die ihren Lebensmittelpunkt (DBA Art. 4) in Deutschland haben und in der Schweiz einer selbständigen Erwerbstätigkeit (SE) nachgehen, für diese SE in der Schweiz besteuert. Dabei wird auf folgende Kriterien abgestellt:

- Sitz der Einzelfirma
- Feste Einrichtung
- Infrastruktur am Sitz der Gesellschaft

Sitz der Einzelfirma

Gemäss der Schweizer Steuergesetzgebung DBG Art. 4, Abs. 1 lit. a, werden Personen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben in der Schweiz sind.

Feste Einrichtung

Der Begriff «feste Einrichtung» ist zwar im DBA Deutschland-Schweiz nicht definiert, jedoch soll eine Tätigkeit im Ausland erst dann besteuert werden, wenn dadurch zum Ausland eine intensive wirtschaftliche Bindung entsteht.



Als «feste Einrichtungen» gelten nach gängiger Steuerpraxis Räumlichkeiten, die dazu geeignet sind, der selbständigen Tätigkeit gemäss dem Zweck der Einzelfirma nachzugehen. Die regelmässige Nutzung einer festen Einrichtung setzt voraus, dass sie innerhalb eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zeitraum tatsächlich genutzt wird. Es genügt, über die feste Einrichtung regelmässig frei verfügen zu können und sie nicht nur vorübergehend für Zwecke der selbständigen Arbeit zu nutzen.

Ein deutscher Unternehmer, der seinen steuerrechtlichen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und in der Schweiz zwecks Ausübung einer SE Büroräume zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Unternehmen (Room-Sharing) anmietet, sowie das Arbeiten in Coworking Spaces begründen keine feste Einrichtung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 DBA.

Infrastruktur am Sitz der Gesellschaft

Eine feste Einrichtung muss über betriebsnotwendige Infrastruktur verfügen, die dazu geeignet ist, die selbständige Tätigkeit auszuüben.

Beispiel Arztpraxis:

Eine Arztpraxis muss am Sitz der Einzelfirma in der Schweiz zwingend über die für den Betrieb übliche Praxisausrüstung und die entsprechenden Geräte für Diagnostik etc. verfügen.

Besteuerung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Damit der grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr reibungslos funktioniert, sind wir darauf angewiesen, dass sich Deutschland und die Schweiz auf praktikable Spielregeln einigen. Dazu dient unter anderem das DBA.

Obwohl keine Gesetzesänderung im DBA erfolgt ist, hat Deutschland den Begriff «feste Einrichtung» einseitig enger gefasst und überprüft vermehrt, ob die Kriterien der «festen Einrichtung» am Sitz der Gesellschaft eingehalten werden.

Sollte eine Überprüfung zur Erkenntnis führen, dass die betrieblichen Voraussetzungen am Sitz der Gesellschaft nicht genügen, kann dies zu einer Doppelbesteuerung führen.

Fazit

Leider werden die Regeln für die Besteuerung der SE im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverhältnis immer wieder geändert. Deshalb ist es sinnvoll, die steuerliche Gesamtsituation regelmässig auf deren Steuerkonformität zu überprüfen.



Geschäftsausflug 2021

AUF DIE TÖFFLI, FERTIG, LOS

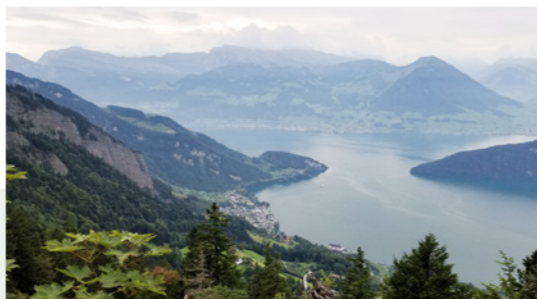


Sara Bürgin

Gespannt wie jedes Jahr versammelte sich das Mannhart & Fehr-Team am frühen Morgen des 10. Septembers 2021 vor unserem Büro in Buchthalen. Aufgrund von mehreren ferien- oder prüfungsbedingten Abwesenheiten waren wir in diesem Jahr leider nicht ganz vollzählig. Auf der Busfahrt nach Baar im Kanton Zug wurden wir mit feinen Gipfeli verpflegt und konnten uns mental auf den Tag vorbereiten. Wie schon letztes Jahr wurde bei der Planung des Programms dafür gesorgt, dass es uns ganz bestimmt nicht langweilig werden wird. In Baar angekommen, verwandelten wir uns in «Töffli-Meitli» und «Töffli-Buebe». Nachdem wir mit einem passenden Helm und Mofa ausgerüstet wurden, konnten wir uns kurz mit den 1,2 PS starken Gefährten vertraut machen.

Für manche war es das erste Mal, für andere lag die letzte Mofa-Fahrt bereits einige Jahr(zehnt)e zurück. Im Getöse der Zweitaktmotoren der Ponys fuhren wir entlang des wunderschönen Zugersees und genossen das Panorama. Unser sympathischer Tour-Guide Willy erzählte während den Zwischenstopps immer wieder interessante Geschichten und Fakten zur Region. Vorbei an Villen und englischen Herrenhäusern rollten wir bis nach Arth. Unfallfrei trafen wir im Restaurant Gartenlaube zur Znüni-Pause ein.

Direkt am See mit einem wunderschönen Ausblick genossen wir die Zwischenverpflegung. Anschliessend folgte das letzte Teilstück der Mofa-Tour bis zur Talstation der Luftseilbahn Rigi Kräbel. Die Gondel beförderte uns innerhalb weniger Minuten auf die Rigi Scheidegg. Von da aus starteten wir eine gemütliche zweistündige Wanderung über die Königin der Berge. Unser Ziel zur Mittagszeit war das Chalet Schild, wo wir vom Gastgeber freundlich empfangen wurden. Seine Geschichten zu jedem einzelnen Gericht waren spannend, denn viele Zutaten stammen aus der Region um die Rigi oder von Bauern auf der Rigi selbst. Frisch gestärkt und mit sehr vollen Mägen nahmen wir den letzten Abschnitt des Panoramawanderwegs in Angriff, bis wir an der Bergstation der Seilbahn Rigi Kaltbad ankamen. Mit der Seilbahn ging es hinunter ins Tal, wo wir uns beeilen mussten, um das Schiff, das uns nach Luzern bringen sollte, noch zu erwischen. Mit dem luxuriösen Dampfer namens «Diamant» schipperten wir über den Vierwaldstättersee bis nach Luzern, wo der Bus bereits auf uns wartete. Die Busfahrt war eine willkommene Pause, um unsere Akkus wieder ein wenig aufzuladen.



Die neu gewonnene Kraft wurde beim anschliessenden Kartfahren in Winterthur nämlich dringend benötigt. Bevor wir uns jedoch selbst hinter das Steuer setzen durften, konnten wir die Strecke vom Zuschauerbereich aus beobachten und die Fahrweise der Gruppe, welche vor uns an der Reihe war, studieren. Bald sassen wir dann selbst in den Sitzen der Go-Karts und konnten uns beim Einfahren an die «Boliden» und die Strecke gewöhnen. Zwischenzeitlich musste während unseren Rennen der Aussenbereich der Strecke geschlossen werden, da es angefangen hatte zu regnen. Aber auch auf der verkürzten Strecke komplett unter Dach machte das Fahren Spass und brachte uns alle zum Schwitzen. Nach dem Kart-Event ging es weiter mit dem Bus nach Oberwinterthur ins Gasthaus Schlosshalde Mörsburg zum gemütlichen Abendessen. Die Menüs waren köstlich und der eine oder andere fand in seinem Magen sogar noch Platz für ein Dessert. So liessen wir den Tag mit einem Glas gutem Wein und spannenden Gesprächen ausklingen. Nach diesem erfolgreichen und einzigartigen Tag brachte uns der Bus wieder zurück an die Winkelriedstrasse. Wie jedes Jahr war der Ausflug von Anfang bis Ende gelungen und wir sind glücklicherweise vor starkem Regen verschont geblieben.

Diverse Kurzinfos «QUERBEET»

Anpassung Privatanteil Fahrzeug

Bis und mit 31. Dezember 2021 berechnete sich der Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge mit einer Pauschale von 9.6% jährlich auf dem Anschaffungspreis exkl. MWST. Ab dem 1. Januar 2022 wurde auf Bundesebene eine neue Verordnung über den Abzug der Berufskosten für unselbständig Erwerbstätige in Kraft gesetzt. Die Kosten für den Arbeitsweg werden neu im Privatanteil berücksichtigt. Deshalb steigt der Privatanteil auf 10.8% pro Jahr. Im Gegenzug muss der Arbeitsweg, welcher mit einem Geschäftsfahrzeug zurückgelegt wird, nicht mehr als zusätzliches Einkommen in der Steuererklärung deklariert werden. Dieser Regelung werden neben dem Bund und dem Kanton Zürich wohl auch die (meisten) anderen Kantone folgen. Obige Ausführungen gelten für die Berufskosten/Sozialversicherungen. Die Pauschale von 0.9% pro Monat ist ab dem 1. Januar 2022 auch bei der MWST-Deklaration anzuwenden.

Senkung Steuersatz für Kapitalbezüge im Kanton Zürich

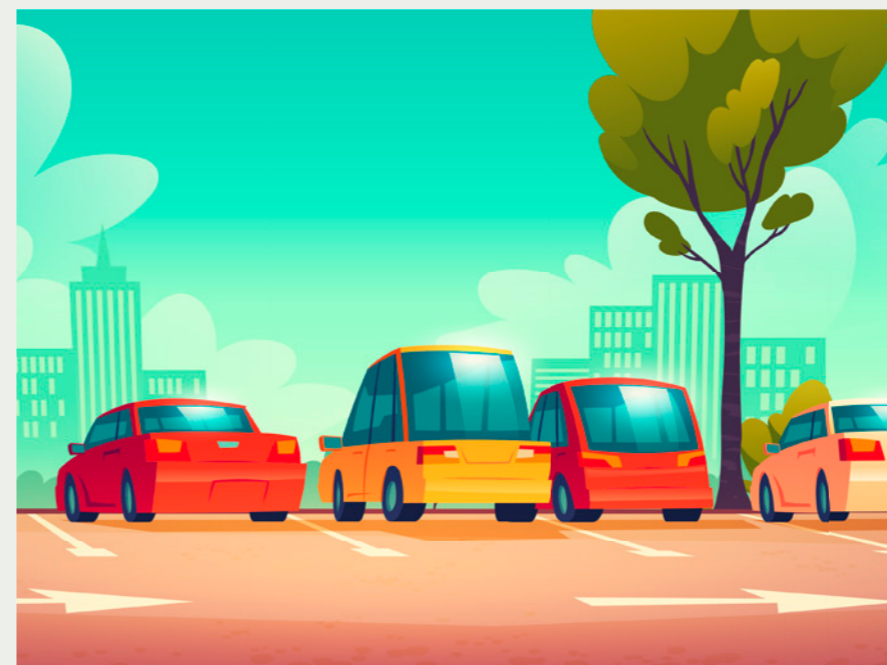
Der Kanton Zürich senkt ab dem 1. Januar 2022 die Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Pensionskasse und der dritten Säule spürbar. Damit wird der höheren Lebenserwartung und den tieferen Umwandlungssätzen Rechnung getragen und die im Vergleich zu anderen Kantonen hohe Besteuerung beim Einmal-Bezug von Vorsorgegeldern reduziert. Die Reduktion greift allerdings erst bei Bezügen von mindestens CHF 210'000 (ledig) respektive CHF 370'000 (verheiratet).

Sozialversicherungen 2022 - Alles bleibt beim Alten

Die staatlichen prozentualen Sozialversicherungsabzüge (AHV/IV/EO, ALV), die Freibeträge für Altersrentner und Nebenerwerb sowie der Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) bleiben gegenüber 2021 unverändert.

Abzug gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a 2022

Die steuerlich akzeptierten Maximalabzüge bleiben gegenüber dem 2021 unverändert bei CHF 6'883 für Erwerbstätige mit Pensionskassenanschluss und CHF 3'441.6 oder 20% des Nettoerwerbseinkommens für Erwerbstätige ohne Pensionskasse.



Pinnwand

PERSONAL...



Unser neues Gesicht, herzlich willkommen!

Bernadetta Bober, welche mit ihrer Familie in Diessenhofen wohnt, hat im August ihre Lehre zur Kauffrau mit Berufsmaturität bei uns angetreten.

Wir gratulieren herzlich! Tolle Erfolge

Unsere Lehrtochter **Sara Bürgin** hat ihre Lehrabschlussprüfung im Sommer mit grossem Erfolg als Jahrgangsbeste abgeschlossen. Sara Bürgin hat sich für eine Weiterbeschäftigung bei uns als Sachbearbeiterin entschieden, wofür wir uns sehr gefreut haben.

Fabienne Jetzer hat im Frühling das Diplom Sachbearbeiterin Treuhand erworben.

Martin Meier hat im Herbst auch die zweitletzte Hürde auf dem Weg zum dipl. Treuhandexperten geschafft und alle Modulprüfungen mit guten Noten bestanden. Im Sommer 2022 erwarten ihn die eidgenössischen Prüfungen.



Unsere Jubilare, wir gratulieren herzlich!

1. April 2021

5 Jahre

Ariane Mächler,

Sachbearbeiterin Treuhand

17. April 2021

20 Jahre

Dorothea Gloor,

Sekretariat und Empfang

15. August 2021

5 Jahre

Katja Götz,

Sachbearbeiterin Treuhand



Abschied mit herzlichem Dank!

Nach wenigen Monaten – sie hatte per Anfang September bei uns als Sachbearbeiterin begonnen – ist **Vanessa Mändli** Ende Dezember wieder ausgetreten.

